

**RS OGH 1993/1/27 90bA5/93,  
90bA269/93, 90bA50/07d,  
90bA64/13x, 90bA141/14x,  
80bA49/17i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1993

## Norm

AngG §27 Z1 E1a

## Rechtssatz

Eine Entlassung wegen Verletzung der dienstlichen Treuepflicht kann aber immer nur dann ausgesprochen werden, wenn der Angestellte durch sein Verhalten erheblich gegen wirtschaftliche Interessen des Dienstgebers verstoßen hat und dadurch die Interessen und Belange des Arbeitgebers gefährdet. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Hat die Arbeitnehmerin nur das Mandatsverhältnis des Dienstgebers als Wirtschaftsberater bzw Unternehmensberater eines bestimmten Klienten gesprächsweise auf eine diesbezügliche konkrete Frage einer Außenstehenden bestätigt, ohne aus eigenem darüber Angaben zu machen, wurden die Interessen und Belange des Arbeitgebers dadurch nicht so gefährdet, dass die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses selbst während der Kündigungsfrist nicht mehr zumutbar gewesen wäre. (§ 48 ASGG).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 5/93  
Entscheidungstext OGH 27.01.1993 9 ObA 5/93
- 9 ObA 269/93  
Entscheidungstext OGH 22.12.1993 9 ObA 269/93  
Vgl auch; nur: Eine Entlassung wegen Verletzung der dienstlichen Treuepflicht kann aber immer nur dann ausgesprochen werden, wenn der Angestellte durch sein Verhalten erheblich gegen wirtschaftliche Interessen des Dienstgebers verstoßen hat und dadurch die Interessen und Belange des Arbeitgebers gefährdet. (T1)  
Beisatz: Auch Aussagen über das Privatleben des Dienstgebers fallen unter diesen Entlassungstatbestand, sofern sie dem Unternehmen abträglich sind. (T2)
- 9 ObA 50/07d  
Entscheidungstext OGH 28.09.2007 9 ObA 50/07d  
Auch; Beisatz: Ob der Entlassungstatbestand der Untreue im Dienst nach § 27 Z 1 erster Tatbestand AngG verwirklicht ist, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. (T3)
- 9 ObA 64/13x  
Entscheidungstext OGH 25.06.2013 9 ObA 64/13x  
Vgl auch; Beis wie T3
- 9 ObA 141/14x  
Entscheidungstext OGH 29.01.2015 9 ObA 141/14x  
Auch; Beis wie T3
- 8 ObA 49/17i  
Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 ObA 49/17i  
Auch

## Schlagworte

Untreue, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, wichtiger Grund, Entlassungsgrund, vorzeitige Auflösung, Zumutbarkeit, Unzumutbarkeit, Auftragsverhältnis, Vollmachtsverhältnis, Vertrauensunwürdigkeit, Vertrauensverwirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0029420

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.11.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)